

Stadt/Landratsamt

**Anlage 1**  
(Muster)

---

Herrn / Frau

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen

Telefon/Fax

Zimmer-Nr. Ort, Datum

**Anmelde- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und organisatorische Einrichtungen ausländischer Vereine nach §§ 19, 20 Abs. 1 Nr. 1, 21 Abs. 1 DVVereinsG;**

Sehr geehrte Damen und Herren, / Sehr geehrte Frau ....., / Sehr geehrter Herr .....,

für Ausländervereine und organisatorische Einrichtungen ausländischer Vereine besteht eine amtliche Anmelde- und Auskunftspflicht.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Vereine mit Sitz in Deutschland, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), sind gesetzlich verpflichtet, sich bei der Kreisverwaltungsbehörde anzumelden und ihr auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben (§§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz - DVVereinsG - vom 28.07.1966, BGBl I S. 457).

Das Gleiche gilt für organisatorische Einrichtungen (Teilorganisationen, Ortsgruppen, Verbindungsbüros, Beratungsstellen u. ä.) von Vereinen mit Sitz im Ausland (§ 21 Abs. 1 Satz 1 DVVereinsG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 DVVereinsG und Art. 3 Abs. 2 AGVereinsG).

Ausländervereine und organisatorische Einrichtungen von ausländischen Vereinen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, müssen sich anmelden, wenn sie von der Kreisverwaltungsbehörde dazu aufgefordert werden (§ 19 Abs. 3 DVVereinsG). Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn es sich bei den Tätigkeiten des Vereins um planmäßige, auf Dauer angelegte und nach außen gerichtete eigenunternehmerische Tätigkeiten handelt, die auf

die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder abzielen (wirtschaftliche Betätigung auf einem so genannten äußeren Markt), oder wenn der Verein seinen Mitgliedern als Anbieter von Leistungen gegenüber tritt, die unabhängig von mitgliedschaftlichen Beziehungen üblicherweise auch von anderen angeboten werden, die Mitglieder dem Verein also in der Rolle anonymer Kunden, d. h. als Marktseite gegenüber treten (wirtschaftliche Betätigung auf einem so genannten Binnenmarkt) und die wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins nicht nur einen Nebenzweck darstellen, die einem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet bzw. Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind (so genanntes Nebenzweckprivileg).

2. Die Anmeldung ist für Vereine vom Vereinsvorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, von den zur Vertretung des Vereins berechtigten Mitgliedern, für organisatorische Einrichtungen von deren Leitern zu erstatten (§ 19 Abs. 1 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 2 DVVereinsG).
3. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache 5fach zu erstatten. Sie muss Folgendes enthalten:
  - a) Die Satzung oder, wenn der Verein keine Satzung hat, Angaben über Name, Sitz und Zweck des Vereins oder der organisatorischen Einrichtung,
  - b) Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung Berechtigten (freiwillige Angabe: Geburtsdatum zur Vermeidung von Namensverwechslungen),
  - c) Angaben, in welchen Ländern der Verein Teilorganisationen hat oder weitere organisatorische Einrichtungen bestehen.

Wir bitten den Verein bzw. die organisatorische Einrichtung sich bis spätestens ..... bei dem Landratsamt / der Stadt ..... schriftlich oder zur Niederschrift auf Zimmer Nr. .... in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr anzumelden und zugleich Auskunft über seine / ihre Tätigkeit zu geben. Die Auskunft muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Formen der Tätigkeit (z. B. Versammlungen, Verbreitung von Druckschriften)
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Einrichtungen,
- ob sich der Verein oder die organisatorische Einrichtung auch an anderen Orten betätigt.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass diese Verpflichtungen für Ihren Verein nicht zutreffen, bitten wir um entsprechende schriftliche Nachweisführung (z. B. anhand von Vorstands- oder Mitgliederlisten mit Angabe der Staatsangehörigkeit).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass nach § 21 des Vereinsgesetzes vom 05.08.1964 in Verbindung mit § 23 der Durchführungsverordnung vom 28.07.1966 zum Vereinsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM (bzw. 1.022,58 €) belegt werden kann, wer den Anmelde- oder Auskunftspflichten nach den §§ 19 bis 21 der Durchführungsverordnung vom 28.07.1966 zum Vereinsgesetz zuwiderhandelt.

Mit freundlichen Grüßen